

Lothar Wilhelm

Die Haltung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten zur Militärfrage (Wiederbewaffnung, Waffen- und Zivildienst, Militärseelsorgevertrag) in der BRD 1945–1990

1. Die Geschichte vor 1945

Die Siebenten-Tags-Adventisten sind eine internationale Freikirche. Grundsätzliche Fragen werden darum weltweit beantwortet. Das geschieht in der Regel durch die General Conference (Weltkirchenleitung), in der gewählte Repräsentanten aus allen Teilen der Erde vertreten sind.

Um die Haltung der STA zur Militärdienstfrage zu verstehen, muss darum zunächst hinter den Zeitraum von 1945–1990 zurückgeschaut werden. Die Militärdienstfrage beschäftigte die Siebenten-Tags-Adventisten bereits unmittelbar nach ihrer Kirchengründung (1863), denn diese fiel in die Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges. Am 4. Juli 1864 verschärfte der amerikanische Kongress das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht, erlaubte aber den waffenlosen Dienst für Glieder religiöser Gemeinschaften, die „aus Gewissensgründen gegen das Waffentragen seien“. Am 3. August 1864 richtete die Kirchenleitung der STA ein Schreiben an den Gouverneur von Michigan. Darin wird erklärt: „Wir stellen Ihnen die Haltung zur Frage des Tragens von Waffen dar, die die Siebenten-Tags-Adventisten, als eine Körperschaft, einnehmen. Wir vertrauen darauf, dass Sie ohne Zögern unseren Anspruch anerkennen, dass wir als Gemeinschaft unter das kürzlich vom Kongress erlassene Gesetz betreffs derer fallen, die aus Gewissensgründen das Tragen von Waffen verweigern und dass wir berechtigt sind, die Vorteile dieses Gesetzes zu nutzen“.¹

Seither haben die Siebenten-Tags-Adventisten einen Nichtkämpferstandpunkt vertreten. Da damals nur wenige Staaten einen waffenlosen Dienst oder einen Wehrersatzdienst boten, gerieten viele adventistische junge Männer durch die Einberufung zum Militärdienst in Schwierigkeiten, nicht nur wegen der Weigerung Waffen zu bedienen, sondern häufiger noch wegen der Heiligung des Sabbats. Das verschärfte sich durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges. Die deutsche Kirchenleitung verließ nun die bisher vertretene Linie. Das führte in Deutschland zu einer Spaltung. Die Weltkirchenleitung hielt unverändert am Nichtkämpferstandpunkt fest und verabschiedete

¹ Seventh-day-Adventist Encyclopedia, Washington DC, 1966, Noncombatancy, S. 871.

te am 18. April 1917 in Huntsville, Alabama, die folgende Erklärung: „Wir sind während unserer ganzen Geschichte Nichtkämpfer gewesen. (Wir) ... sind ... genötigt, jede Teilnahme an Kriegshandlungen und Blutvergießung abzulehnen als unvereinbar mit den Pflichten, die unser Meister gegenüber unseren Feinden und gegenüber allen Menschen befohlen hat. ... Wir bitten, dass wir zum Dienst für unser Land nur auf solchen Gebieten aufgefordert werden, die unseren gewissenhaften Gehorsam gegen das Gesetz Gottes ... nicht verletzen.“²

Am 2. Januar 1923 verabschiedete die Europäische Division der STA in Gland, Schweiz, eine Erklärung unter dem Titel: „Unsere Stellung zur Obrigkeit, Militär- und Kriegsfrage“. Darin hieß es: „Wir verehren das Gesetz Gottes als heilig. ... Aus diesem Grund beobachten wir den siebenten Tag als heilige Zeit wir enthalten uns aller weltlichen Arbeiten an diesem Tage, tun aber im Frieden wie im Kriege freudig Werke der Notwendigkeit und Barmherzigkeit, die zur Verminderung der Leiden und zur Erhebung der Menschen dienen. Wir lehnen es deshalb ab, an Handlungen der Gewalt und des Blutvergießens teilzunehmen. Es steht aber allen Gliedern unserer Gemeinschaft frei, ihrem Lande zu allen Zeiten und an allen Orten in Übereinstimmung mit ihrer persönlichen Gewissensüberzeugung zu dienen.“³

Als 1935 in Deutschland die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt wurde, veröffentlichte die Gemeinschaftsleitung in Deutschland ein „Merkblatt“ unter dem Titel „Unsere Stellung zum Staat und der allgemeinen Wehrpflicht“. Darin hieß es u. a. dass „der Wehrdienst des Staates ein ihm von Gott zugestandenes Recht ist“, dass aber Adventisten als „Förderer des Friedens“ und in dem „Betreben, überall in Liebe zu helfen und Wunden zu verbinden ... eine Verwendung im Sanitätsdienst“ vorziehen. Jeder Mensch wird einmal von Gott zur Rechenschaft gezogen. Daher muss jeder Bibelgläubige nach der Stimme des Gewissens ... verantwortungsbewusst für sich entscheiden, wie er in besonderen Lebenslagen die schuldige Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit erfüllt.“ Es bleibt das Ziel der Gläubigen die Zehn Gebote zu befolgen „und auch die Heilighaltung des Ruhetages (7. Tages) zu betonen. Wie weit dies unter besonderen Umständen erreicht und getan werden kann, muss der Entscheidung des einzelnen vor Gott überlassen bleiben.“⁴

² A.a.O. und Holger Teubert, Handreichung für Kriegsdienstverweigerer, Hannover/Ostfildern, 1986, S. 142.

³ A.a.O., S. 143.

⁴ A.a.O., S. 144.

2. Erklärungen und Stellungnahmen von 1945 bis 1990

Das am 23. Mai 1949 verabschiedete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sagte in Artikel 4, Absatz 3, dass niemand „gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ darf. Näheres sollte ein Bundesgesetz regeln. Obwohl es damals noch keine Bundeswehr gab, beschloss die Gemeinschaftsleitung in Deutschland (damals Mitteleuropäischen Division, sie umfasste auch die Gemeinschaft der STA im Ostdeutschen Verband – DDR) am 1. Dezember 1950 folgende Grundsätze: „Wir wollen uns auf Grund unsrer neutestamentlichen Erkenntnis und in Übereinstimmung mit unsern Glaubensgeschwistern in aller Welt an der Anwendung von Gewalt zur Schädigung oder Vernichtung von Menschenleben nicht beteiligen. Wir sind jedoch bereit, Werke der Barmherzigkeit und der Notwendigkeit, insbesondere im Sanitätsdienst, auszuüben. Wir hoffen dadurch, dem Anspruch der Gebote Gottes: „Gedenke des Sabbatags, dass du ihn heiligest“ und: „Du sollst nicht töten“ am besten entsprechen zu können. Wir ermutigen jedes Gemeindeglied, sich dieser Willenserklärung der Gemeinschaft aus persönlicher Überzeugung anzuschließen, lassen aber allen Gewissensfreiheit zur eigenen Entscheidung.“⁵

Im Zusammenhang mit der aufkommenden Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland um die Einführung des Wehrdienstes und der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen empfahl die Gemeinschaftsleitung in Deutschland (Mitteleuropäischen Division) durch Beschluss vom 5. März 1950: „Unsre Einstellung zum Wehrdienst veranlasst uns, immer wieder darum zu werben, dass sich unsre jungen Brüder für den Samariterdienst ausbilden lassen. Wie die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern unsrer Division liegen, glauben wir unsern jungen Leuten am besten helfen zu können, wenn wir ihnen raten, im Roten Kreuz eine gewissenhafte Ausbildung zu suchen und den Samariterdienst ernst zu nehmen.“⁶

Nachdem am 19. März 1956 das Grundgesetz der BRD geändert und die Gesetze über Wehr- und Ersatzdienst erlassen worden waren, beschloss die Gemeinschaft in Deutschland (Mitteleuropäischen Division) am 13. Dezember 1956: „Unseren jungen Leuten, die für eine evtl. Einberufung zur Bundeswehr in Frage kommen, stehen nach der gegenwärtigen Sachlage zwei Möglichkeiten offen: Sanitätsdienst oder ziviler Ersatzdienst. Im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen haben wir Veranlassung, unsern jungen Leuten für den Fall ihrer Einberufung zu empfehlen, sich für den Sanitätsdienst

⁵ Handreichung für Wehrpflichtige, Berlin 1957, S. 15.

⁶ A.a.O., S. 15.

zu entscheiden und ausbilden zu lassen. Jugendliche, die da glauben, diesen Dienst nicht ausüben zu können, bzw. die sich für diesen Dienst nicht befähigt halten, können den zivilen Ersatzdienst wählen, der ihnen als zweite Möglichkeit offen steht. Rückblickend auf die Vergangenheit glauben wir jedoch, dem Sanitätsdienst den Vorzug geben zu müssen.“⁷

1957 erschien eine Broschüre (34 Seiten), herausgegebenen von der Gemeinschaft der STA in Deutschland für die Adventjugend unter dem Titel „Handreichung für Wehrdienstpflichtige“. Sie enthält außer Bibeltexten und erbaulichen Abschnitten ein Kapitel „Siebenten-Tags-Adventisten und die Staatsregierung“ und die von der Gemeinschaft zum Militärdienst gefassten Beschlüsse. In den Beschlüssen und in dieser Veröffentlichung spiegelt sich deutlich die Erfahrung im zweiten Weltkrieg wieder. Sehr viele Adventisten wurden wegen ihrer Ausbildung und ihres Engagement im Roten Kreuz und in Hilfsdiensten während der Kriegszeit im Sanitätsdienst eingesetzt und konnten so den unmittelbaren Einsatz mit der Waffe vermeiden. Unter der ständigen Bedrohung durch den kalten Krieg meinten nun viele, der neu geschaffene zivile Ersatzdienst werde im Ernstfall keinen Bestand haben. Erst nachdem sich die jungen Leute in großer Mehrheit für die Kriegsdienstverweigerung entschieden und Erfahrungen mit dem zivilen Ersatzdienst vorlagen, fasste die Gemeinschaft in Deutschland (Mitteleuropäischen Division) am 25. April 1968 einen ergänzenden Beschluss: „In Ergänzung des Beschlusses vom 1.12.1950 wird beschlossen: Da die Bundesrepublik Deutschland bis jetzt den Wehrpflichtigen keine Möglichkeit gibt, einen waffenlosen Sanitätsdienst abzuleisten, empfehlen wir unseren wehrpflichtigen Glaubensbrüdern den zivilen Ersatzdienst. Wenn der Sanitätsdienst waffenlos abgeleistet werden kann, ist auch dieser zu empfehlen.“⁸

Im August 1968 erschien eine neue Broschüre für die Adventjugend unter dem Titel „Handreichung für Wehr- und Ersatzdienstpflichtige“ (32 Seiten). Neben Bibeltexten und den Glaubensüberzeugungen der STA enthielt sie unter der Überschrift „Das geltende Recht“ Auszüge aus dem Grundgesetz, dem Wehrpflichtgesetz, in der Fassung vom 14. Mai 1965, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, in der Fassung vom 16. Juli 1965, und Kommentare dazu. Außerdem enthielt sie ein Kapitel „Das Gewissen und das Wort Gottes“, die von der Gemeinschaft zum Militärdienst gefassten Beschlüsse, eine Beschreibung für das erforderliche Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und Anschriften zur Beratung.

⁷ A.a.O., S. 16.

⁸ Handreichung für Wehr- und Ersatzdienstpflichtige, Darmstadt 1968.

Um junge Männer der Adventjugend in den damals nicht immer einfachen Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu beraten, gab die Jugendabteilung der Gemeinschaft von August 1968 bis März 1972 in unregelmäßiger Folge 10 Hefte unter dem Titel „Der Standpunkt“ heraus. Neben Bibelstudien und Aufsätzen zu Themen wie Gewissen, Staat und Gesellschaft, Christ und Krieg, wurden Hilfen zur Beratung angeboten.

Die Diskussionen um die Aufstellung neuer Nuklearwaffensysteme in Europa Anfang der achtziger Jahre (Nato-Doppelbeschluss) veranlasste die Gemeinschaft der STA in Deutschland zu einer Stellungnahme, die im Dezember 1983 veröffentlicht wurde. Sie geht in ihren Aussagen über die bisherige Haltung hinaus. Zwar wurden die früher gemachte Aussagen, dass der Staat das Recht habe, ein Heer aufzustellen „um Familie, Heim, Volk und Vaterland zu schützen“ nicht geändert, aber es heißt darin: „Durch die Existenz der Massenvernichtungsmittel ist der Mensch zum ersten Mal in der Geschichte imstande, die Erde zu vernichten oder unbewohnbar zu machen. Das wäre die Umkehr der guten Schöpfung Gottes, die Rückverwandlung der Welt in das Chaos. Wir lehnen heute Krieg in jeder Form ab und sehen deshalb in der Entwicklung, der Produktion, der Drohung mit und dem Einsatz von diesen Waffen einen Verstoß gegen den Willen Gottes. ... Wir sehen in allen Menschen Geschöpfe Gottes und wenden uns daher gegen alle Feindbilder, welche die Würde des Menschen entstellen. Wir setzen uns ein für die Erziehung zum Frieden in der Gesinnung Christi. Wir halten die im Grundgesetz verbrieftete Möglichkeit, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, für ein Grundrecht und raten, von diesem Recht Gebrauch zu machen“.⁹

Das vom Bundestag am 28. Februar 1983 beschlossenen „Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz“ veranlasste die Gemeinschaft in Deutschland¹⁰ zur Herausgabe einer umfassenderen Broschüre (170 Seiten) zu diesem Thema. 1986 erschien die von Holger Teubert verfasste „Handreichung für Kriegsdienstverweigerer“¹¹ für die Adventjugend in Deutschland. Sie befasst sich ausführlich mit den theologischen, geschichtlichen und rechtlichen Fragen von Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung.

⁹ Erklärung zur Friedensdiskussion, Gemeinschaft der STA im Süd- und Westdeutschen Verband, Rundschreiben an alle Adventgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland, Dezember 1983.

¹⁰ Nun nicht mehr Mitteleuropäische Division, sondern durch den Westdeutschen und den Süddeutschen Verband Teil der Euro-Afrika Division.

¹¹ Holger Teubert, Handreichung für Kriegsdienstverweigerer, Hannover/Ostfildern 1986.

3. Zusammenfassung der Haltung der STA zur Frage des Kriegsdienstes

3.1 Adventisten anerkennen das Recht des Staates als Ordnungsmacht. Sie gehorchen den Gesetzen ihres Landes, wenn diese nicht im Gegensatz zu den Geboten Gottes stehen.

3.2 Das vierte Gebot fordert die Heiligung des Sabbats, das sechste verbietet, das Leben zu nehmen, keines von beiden kann im Kriegsdienst gehalten werden.

3.3 Die Lehren der Bibel stehen im Gegensatz zur Ausübung des Kriegshandwerkes. Adventisten sind daher gegen das Waffentragen. Werden sie einberufen sind sie zum waffenlosen Dienst im Militär bereit (z.B. waffenloser Sanitätsdienst).

3.4 Es wird empfohlen von der Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes Gebrauch zu machen, wo er angeboten wird.

3.5 Wird ein solcher Nichtkämpferdienst verweigert, muss jeder selbst vor seinem Gewissen und vor Gott entscheiden, ob er eine Waffe in die Hand nimmt und sie ggf. auch benutzt. Es wird niemand aus der Gemeinde ausgeschlossen, wenn ihm der Status eines Nichtkämpfers verweigert wird und er sich für den Militärdienst entscheidet. Jeder Adventist muss selbst vor seinem Gewissen und vor Gott verantworten, ob er bestimmte Dienste beim Militär leisten kann. Er ist aber als Friedensstifter berufen.

3.6 Obwohl Adventisten zu keiner Zeit einen streng pazifistischen Standpunkt vertreten haben, führt die Entwicklung von Massenvernichtungsmitteln und die Möglichkeit, dass die Menschen die Schöpfung Gottes zerstören können, zunehmend dazu, dass heute der Krieg in „jeder Form“ abgelehnt wird.

4. Militärseelsorge

Wo die Möglichkeit besteht, beteiligen sich adventistische Pastoren an der Seelsorge für Soldaten. In den USA haben Adventisten auch führende Positionen in dieser Tätigkeit bekleidet. So ist z.Zt. der höchste Militärseelsorger der Marine im Rang eines Admirals ein adventistischer Pastor.

In der Bundesrepublik Deutschland haben die STA eine Beteiligung in der Militär-Seelsorge nie angestrebt, da sie ihren Jugendlichen die Entscheidung für den zivilen Ersatzdienst empfiehlt. Auf diesem Gebiet arbeiten sie auch in der Arbeitsgruppe des Vereins für Freikirchen (VEF) mit.

Karl Heinz Voigt

„Friedensdienst mit und ohne Waffen“?

Anmerkungen zur Betreuung von Soldaten und Kriegsdienstverweigerern in der Methodistenkirche (bis 1968) und der Evangelisch-methodistischen Kirche (nach 1968) „im Westen“ im Zusammenwirken mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)

Die Fragen Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung bzw. Soldatenbetreuung und Kriegsdienstverweigererbetreuung sind in den geschichtlichen Studien, wenn überhaupt, nur eine Randbemerkung wert.¹

In der ausführlichen Studie von Martin Gerhard Kupsch, *Krieg und Frieden. Die Stellungnahmen der methodistischen Kirchen in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Kontinentaleuropa* wird die Frage „Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung: Ansätze zur Überwindung eines Dilemmas für den Bereich der Bundesrepublik“ aufgegriffen, soweit es sich um die Jahre 1968 bis 1988 handelt.² Siegfried Bath hat als Pastor in der DDR angemerkt, dass in der Benutzung der offiziellen Dokumente der Kirche auch die Grenzen der Studie von Martin Kupsch liegen. Aktivitäten von Gemeinden und Gruppen konnten nicht berücksichtigt werden.³ Das ist aber bei einer differenzierten Behandlung dieses Themas notwendig, weil innerhalb der Freikirchen gerade die feste Bindung an die jeweiligen Kirchen und ihre Gemeinden ein wesentlicher Faktor ist, der die persönliche ethische Entscheidung und dann auch das Handeln der Gesamtheit beeinflusst.

In der Methodistenkirche hat der Beauftragte zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (KDV) bis 1968 jährlich an die Konferenzen in der Bundesrepublik berichtet, ebenso an die gesamtkirchlichen Zentralkonferenzen von 1964 und 1968. Ferner enthalten die Berichtshefte zu den Freikirchen-

¹ Karl Heinz Voigt, Die Methodistenkirche in Deutschland. In: Karl Steckel/C.Ernst Sommer, Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 1982, S. 112. Ulrike Schuler, Die Evangelische Gemeinschaft. Missionarische Aufbrüche in gesellschaftlichen Umbrüchen. emk studien, Bd. 1, Stuttgart 1998, ohne Erwähnung.

² Martin Gerhard Kupsch, Krieg und Frieden. Stellungnahmen der methodistischen Kirchen in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Kontinentaleuropa, Teil 2, Frankfurt/M. u.a., 1992, S. 859-861. vgl. S. 718-752.

³ Siegfried Bath, Rezension Martin G. Kupsch, Die Stellungnahmen ..., in: Theologische Literaturzeitung, 119. Jg. (1994), Sp. 433-435.

konferenzen der VEF in allen Ausgaben aktuelle Berichte über die Soldaten- und KDV-Betreuung.

1. Zur gesellschaftlichen Situation

In der vorliegenden Studie ist es notwendig, sich auf die BRD und hier wiederum schwerpunktmäßig auf die frühe Zeit zu beschränken. Dafür gibt es einen innerkirchlichen und einen gesellschaftlichen Grund: Nach der Wiedereinführung der Bundeswehr standen die Kirchen in Deutschland erstmals in der deutschen Geschichte vor der Aufgabe, sich mit der Frage des Wehrdienstes im Rahmen einer Gesetzgebung zu befassen, die eine persönliche Gewissensentscheidung in zwei Richtungen ermöglichte: Soldat oder Kriegsdienstverweigerer. In der Öffentlichkeit hatten die Kriegsdienstverweigerer am Anfang einen schwierigen Stand. Sie wurden als solche angesehen, die sich – wie damals viele Bürger meinten – der traditionellen Verantwortung für die Gesamtgesellschaft entzogen. Man sah sie als „Drückeberger“ und „Feiglinge“ in diskriminierender Verurteilung an und machte sie zu Außenseitern. Das wurde unterstützt durch ein abschreckendes Verfahren zur „Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer“, dem sich die Wehrdienstverweigerer auf Grund der Gesetzeslage aussetzen mussten. Den Vorsitz der bei den Kreiswehrrersatzämtern angesiedelten Anerkennungsausschüsse führte ein Vertreter, der vom Bundesverteidigungsministerium berufen wurde; an seiner Seite saßen ehrenamtliche „Beisitzer“. Obwohl nach christlich-ethischen Grundsätzen im Grunde der, der den Wehrdienst zu leisten bereit war, seine Gewissensverpflichtung mindestens in gleicher Weise offen zu legen hätte, wurde – wenigstens gesellschaftlich, aber auch politisch gesehen – die Bereitschaft, den Dienst bei der Bundeswehr zu tun, als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Bedeutung der Gewissensentscheidung und die daraus resultierende Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hatte *in existentieller Hinsicht* zunächst lediglich eine periphere Bedeutung. Sie befreite vom Wehrdienst und verpflichtete zu einem „Ersatzdienst“, der nicht als alternativer „Friedensdienst“ anerkannt war, obwohl freikirchliche Jugendliche ihn oft so verstanden.⁴ Der „Ersatzdienst“ war in vielen Fällen schwerer und belastender als die Soldatenzeit. Hinzu kamen andere Benachteiligungen, die der Zivildienstleistende von Anfang an in Kauf nahm:

⁴ Am 25. Juni 1973 erfolgte die Umbenennung von „Ersatzdienst“ in „Zivildienst“.

(1) Der Ersatzdienst war länger als der Dienst bei der Bundeswehr, weil die für die Soldaten mögliche Einberufung zu „Wehrübungen“ dem Zivildienstleistenden gleich „drangehängt“ wurde. (2) Zivildienstleistende hatten nicht die Möglichkeit, während ihrer Dienstzeit an qualifizierenden Ausbildungen – wie z. B. bei einer Bundeswehrakademie oder die Erlangung eines Führerscheins – teilzunehmen. (3) Zivildienstleistende hatten keine Aufstiegschancen und damit auch keine Möglichkeit, einen Sold entsprechend dem erlangten Dienstgrad zu bekommen.

Wirklich existentielle Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Wehrpflicht bekam die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst in der Situation, in der die Bundeswehr zu Einsätzen im internationalen Konfliktfall kommen würde. Dann konnte der anerkannte Kriegsdienstverweigerer um seines Gewissens willen nicht zu militärischen Einsätzen – auch nicht im Sanitätsbereich – herangezogen werden. Das lag aber damals noch in weiter Ferne.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz beschlossen und bestimmte in Artikel 4 „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Damit erfolgte die Aufnahme der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes. Dieses war damals einmalig in der Welt. Am 19. März 1956 wurde das Grundgesetz geändert, und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Es wurde bestimmt: „Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.“ Daran anschließend wurde am 21. Juli 1956 im Wehrpflichtgesetz festgelegt: „Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.“ Am 20. Januar 1960 trat das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in Kraft.

3. Die Kirchen vor der Friedensfrage

Damit begann in den Kirchen eine Diskussion gleichsam auf zwei Ebenen: (1) Was sagen die Kirchen ihren wehrpflichtigen jungen Männern im Blick auf ihre individuelle Positionierung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten? Die Bildung einer biblisch-theologisch verantworteten individuellen

Gewissensentscheidung tritt in den Vordergrund. (2) Sehr bald begann die Diskussion um die den Begriff „Ersatzdienst“, für den man im Laufe der Zeit immer nachdrücklicher das Wort „Friedensdienst“ forderte, jedoch ohne Erfolg. Es hätte dem Zivildienst eine zu positive Note gegeben. Das war politisch nicht gewollt. (3) Nur langsam scheint unabhängig von den Rahmenbedingungen der Bundesgesetze die grundsätzliche theologische und von dorthier bestimmte ethische Frage nach der Haltung gegenüber dem Krieg in Gang gekommen zu sein. Das Grundgesetz schränkte die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auf eine Begründung durch das Gewissen ein. Damit war für die Kirchen durch den Gesetzgeber keine Veranlassung gegeben, die Frage Christ und Soldat in einem weiteren Rahmen zu diskutieren. Es blieb bei der Notwendigkeit einer individual-ethischen Entscheidung, die eine grundsätzliche Positionierung gegenüber dem Krieg nicht erforderlich machte. Allerdings wurde diese Frage innerhalb der Methodistenkirche durch das weltweite „Soziale Bekenntnis“ (später „Soziale Grundsätze“) ständig diskutiert.⁵

4. Soldaten- und Kriegsdienstverweigerer-Betreuung als kirchliche Aufgabe

In seinem Bericht an die alle vier Jahre tagende Zentralkonferenz 1960 in Pforzheim nahm Bischof Friedrich Wunderlich erstmals das Thema auf. Er trug den Delegierten die Stellung der weltweiten Kirche vor, die nur wenige Monate vorher formuliert hatte: „...Wir bitten und fordern, daß alle Glieder der Methodistenkirche, die um ihres Gewissens willen den Kriegsdienst verweigern, von allen Formen militärischer Ausbildung oder des Militärdienstes befreit werden.“ Damit stellte sich die Kirche hinter die Kriegsdienstverweigerer, die damals gesellschaftlich noch als „Drückeberger“ diskriminiert wurden. Sie hatten, wie allerdings auch die, die dem Ruf zum Wehrdienst folgten und jene, die im gewaltlosen Widerstand eine Form des

⁵ Vgl. dazu: (1) Text des weltweiten Sozialen Bekenntnisses der Methodistenkirche mit dem Absatz „Friede und Weltordnung“. (2) Dazu die Arbeitshilfe für Gruppengespräche zum Sozialen Bekenntnis der Methodistenkirche, Frankfurt/M. 1963. Darin: Karl Heinz Voigt, Friede und Weltordnung, S. 44-49 mit dem Abschnitt „Christ und Wehrdienst“. (3) Studiendokument der Europäischen Methodistischen Konferenz, Freudenstadt 1963 mit einer internationalen Stellungnahme von Teilnehmern aus Ost- und Westeuropa.

christlichen Zeugnisses sehen, „die volle Unterstützung ihrer Kirche.“⁶ Das betraf formal die methodistische Kirche in der BRD wie in der DDR.⁷

Die Entscheidung der weltweiten Gesamtkirche lag ziemlich genau auf der Linie der „Heidelberger Thesen“ von 1959, die im Sinne eines „komplementären Handelns“ formulierte, dass beide Handlungsweisen, Soldatsein wie Wehrdienstverweigerung als christlich anerkannt werden können, da beide das Ziel, den Weltfrieden, auf unterschiedliche Weise zu erreichen versuchen. Der Kirchentag nahm diese Grundtendenz 1967 (Hannover) auf und prägte die Formel vom „Friedensdienst mit und ohne Waffen“.⁸ Dagegen wurde in der DDR-Handreichung des Bundes Evangelischer Kirchen von 1965 von einem „deutlicheren Zeugnis des gegenwärtigen Friedensgebots“ bei denen gesprochen, die den Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (NVA) verweigerten.

Bereits am 31.10.1956 hatte der Kirchenvorstand der Methodistenkirche beschlossen, eine „seelsorgerliche Betreuung der Wehrmachtsangehörigen“ – typisch erscheint die alte Terminologie des Protokollführers! – einzuleiten.⁹ Mit Fragen der Kriegsdienstverweigerung befasste sich der Kirchenvorstand am 11. Dez. 1959 und am 11. Febr. 1960. Die Kirche wurde auf Anregung von Friedrich Siegmund-Schultze damals sofort Mitglied der „Zentralstelle Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer“. Damit wurde eine frühere Verbindung zum *Weltbund für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen* und dem *Internationalen Versöhnungsbund* wieder aufgenommen, in denen Siegmund-Schultze aktiv war und die Methodistenkirche während der Weimarer Zeit mitwirkte. Die Mitgliedschaft in der Zentralstelle ist später für die VEF wichtig geworden, weil sie stillschweigend übernommen wurde. Als innerkirchliche Zentralstelle zur Erfassung der Kriegsdienstverweigerer und der Unterstützung in den Anerkennungsverfahren wurde das Hilfswerk der Methodistenkirche in Frankfurt/M beauftragt. Es hatte die Aufgabe, eine Betreuung und Beratung zu organisieren. Die Diakonissen-Mutterhäuser (West) erklärten sich bereit, Ersatzdienstplätze zu schaffen. Es wurde ausdrücklich vermerkt, dass die von der Kirche Beauftragten sich dafür einsetzen sollten, „daß dieser Dienst zu einem echten Aufbaudienst werde und nicht den Charakter eines ‚Ersatzes‘ annehmen möge.“¹⁰

⁶ Verhandlungen der Zentralkonferenz der Methodistenkirche 1960, S. 32 f.

⁷ Es waren 32 Delegierte aus der DDR in Pforzheim anwesend.

⁸ Peter H. Blaschke, Krieg, Kriegsdienst, Kriegsverweigerung. In: Ev. Soziallexikon, Neuausgabe Stuttgart 2001, Sp. 911-915.

⁹ Verhandlungen der Zentralkonferenz der Methodistenkirche 1960, S. 49.

¹⁰ Ebd., S. 102.

5. Die Rolle des Präsidiums der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)

Die Aktivitäten des VEF-Präsidiums sind eine Reaktion auf die staatliche Entwicklung in der Bundesrepublik. Durch die Anfragen des Bonner kirchlichen Bundesamtes für die Bundeswehr bei der VEF waren dort von vorne herein die Fragen der Soldatenseelsorge angesiedelt. Dort wurde auch über die Fragen des sog. „Militärseelsorgevertrags“ entschieden. Inwieweit die einzelnen Freikirchenleitung in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden, ist eine Frage, der nachzugehen sich lohnen wird. Während der Zeit des Nationalsozialismus hatte der Freikirchenvorstand schon einmal verhältnismäßig selbständig neben den Freikirchenleitungen gehandelt.

Nach der Vorreiterrolle von Bundeswehr und Militärseelsorge überrascht es nicht, dass danach auch die Fragen der Kriegsdienstverweigerung im Präsidium der VEF beraten worden sind. Die Parallele Bildung der Arbeitsgruppen „Soldaten-Betreuung“ und „Kriegsdienstverweigerer-Betreuung“ im Jahre 1960 lässt darauf schließen, dass das VEF-Präsidium eine gleichwertige Behandlung beider Gruppen innerhalb der Freikirchen angestrebt hat.

6. Fragen der Soldatenseelsorge in der VEF

Nach der Einführung der Bundeswehr wurden die Freikirchen durch den späteren Militärbischof, Prälat Hermann Kunst, eingeladen, sich am Militärseelsorgevertrag, der im Februar 1957 geschlossen wurde, zu beteiligen. Der Vorstand der VEF hatte sich schon vorher mit den Fragen befasst. Der Freikirchenkonferenz 1956 wurde berichtet, dass die Sache noch in der Entwicklung ist und man „bisher ohne greifbares Ergebnis“ war.¹¹ Erst vier Jahre später und nach dem Abschluss des Militärseelsorgevertrags wurde festgestellt, dass wir Freikirchen „unabhängig von diesem Vertrag unsere Soldaten betreuen wollen.“¹² Der Hinweis, dass sich der VEF-Vorstand „wiederholt“ und „eingehend“ mit der Frage des Militärseelsorgevertrags befasste, lässt auf unterschiedliche Meinungen schließen. Voraussetzung dafür war, dass es vor dem Ersten Weltkrieg durch die Freikirchen eine aktive „Soldatenmission“ gab. Einige Präsidiumsmitglieder wollten daran anknüpfen.

In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf die Terminologie angebracht: Während die EKD und die römisch-katholische Bischofskonferenz

¹¹ Verh. VEF 1956, S. 7.

¹² Heinrich Wiesemann, Bericht des Vorstands der VEF an die Freikirchenkonferenz 1960 (Zwickau), S. 12.

einen *Militärseelsorgevertrag* schlossen, wurde in den Freikirchen der Begriff individueller *Soldatenseelsorge* vorgezogen.

Für Bischof Wunderlich, der die Aufsicht über die Konferenzen seiner Kirche in der DDR wie in der BRD führte,¹³ und der um die propagandistische Formulierungen „Militärkirche“ bzw. „NATO-Kirche“ von Seiten der DDR-Regierung gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wusste, gab es keinen Entscheidungsspielraum. Er war von Anfang an gegen eine Beteiligung. Anders war Reinhold Kücklich daran interessiert, am Militärseelsorgevertrag beteiligt zu sein. Insgesamt ist merkwürdig, dass die Freikirchen ausgerechnet in der Militärseelsorge durch die EKD-Vertretung zu einer Beteiligung eingeladen wurden. Bei anderen Gelegenheiten, wo sie eine Zusammenarbeit bevorzugt hätten, gab es solche Einladungen selten.

Die Freikirchen haben in den verschiedenen Regionen entsprechend der Dekanate der sechs Wehrbereiche gemeinsam Pastoren für die seelsorgerliche Betreuung der Soldaten eingesetzt.¹⁴ Im Präsidium der VEF war man zu dieser Zeit noch der Meinung, man könne in den Kasernen Bibelstunden halten. Es tritt bald eine gewisse Enttäuschung ein. „Die Hoffnung, über die Militärdekane eine stärkere missionarische Möglichkeit eingeräumt zu bekommen, (hat sich) so gut wie nicht erfüllt.“¹⁵ Darin spiegelt sich die Vorstellung wider, an frühere Praktiken der Soldatenmission anknüpfen zu können. Inzwischen wurden für das Betreten der Kasernen und des militärisch genutzten Geländes sehr hohe Sicherheitsstandards gesetzt. Für die in der Militärseelsorge tätigen landeskirchlichen Pfarrer setzte ihre Zulassung eine vorherige Sicherheits-Überprüfungen voraus. Durch die hauptamtlichen Militärpfarrer wurden Voraussetzungen zum hauptamtlichen Dienst an Soldaten auch dadurch geschaffen, dass sie ihren Status durch den formalrechtlichen Schritt vom Kirchenbeamten zum Bundesbeamten vollzogen und dass das ihnen vorgesetzte *kirchliche Bundesamt für die Bundeswehr* praktisch eine kirchliche Einrichtung innerhalb der staatlichen Administration war, die in letzter Verantwortung dem Verteidigungsministerium unterstand, das auch die Militärpfarrer finanzierte.

¹³ Karl Heinz Voigt, Die methodistische Kirche vor der Ost-West-Frage. Kirchenleitendes Handeln – Beobachtungen aus den sechziger Jahren. In: Freikirchenforschung 1994, Münster 1994, S. 36-51.

¹⁴ Kiel: Eduard Schütz (Bapt.); Hannover: Egon Wilms, (Bapt.); Düsseldorf: Paul Lenz (Freie ev. Gemeinde); Mainz: Paul Orlamünder (Methodistenkirche); Stuttgart: Hermann Weller (Ev. Gemeinschaft) und München: Wilhelm Matthies (Methodistenkirche). Verh. der Konferenz der Ev. Freikirchen Zwickau 1960, S. 13.

¹⁵ Verh. der Konferenz der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland Hamburg/Berlin 1964, Bericht H. Weller, AG Soldatenbetreuung, S. 32.

Auch die Arbeitsgruppe Soldatenbetreuung innerhalb der VEF hatte ursprünglich andere Vorstellungen als sie sich in der Praxis verwirklichen ließen. Die jungen Menschen sind in der Wehrfrage in eine „fast kollektive Gleichgültigkeit“ verfallen, heisst es in einem Bericht. Hermann Weller rechnet mit etwa 220–290 Soldaten aus den Freikirchen jährlich. „Von den vielen Möglichkeiten, die sich anfänglich anzubieten schienen, ist ... nur die bescheidene Rundbrief-Versendung geblieben.“¹⁶

Mit der Beauftragung der sechs Pastoren trat die neue Arbeitsgruppe „Soldatenbetreuung“ ins Leben, die jedoch 1960 noch nicht an die Freikirchenkonferenz berichtete. 1964 wurden im Zusammenwirken mit der Freikirchenkonferenz „Verbindungsmänner zu den Dekanaten der sechs Wehrebereiche“ benannt, weil eine Betreuung von Soldaten aus den Freikirchen die Mitwirkung der offiziellen Militärseelsorge voraussetzte. Ob es in den Dienstanweisungen für die Militärpfarrer diesbezüglich besondere Vorschriften gab, bleibt zu erforschen.

Der Bericht der Arbeitsgruppe Soldatenseelsorge von 1966 verstärkt den Eindruck nicht erfüllter Hoffnungen. Der darin vorgenommene Vergleich mit den Aktivitäten für die VEF-Kriegsdienstverweigerer-Betreuung weckt das Gefühl eines Rechtfertigungsdrucks. Er zeigt aber zugleich die Ungleichheit in der gesellschaftlichen Bewertung zwischen Soldaten und Kriegsdienstverweigerern und konstatiert: Der Soldatenbetreuung „fehlen ... die Akzente offenkundiger Dringlichkeit und der aufklärenden Diskussion. Der wegfallende Martyrios-Charakter (im Gegensatz zum Kriegsdienstverweigerer und seiner Betreuung) birgt freilich auch die Gefahr in sich, den Dienst an den Soldaten leidenschaftsloser zu tun.“¹⁷ Darin klingen auch selbstkritische Töne der Soldatenbetreuer durch.

7. Fragen der Kriegsdienstverweigerung in der VEF

Die vom Präsidium eingesetzte Arbeitsgruppe *Betreuung der Kriegsdienstverweigerer* (KDV) konstituierte sich im Dezember 1961. Seit dieser Zeit traf sie sich in regelmäßigen Abständen zunächst zweimal jährlich. Ihre Aufgaben sah die Arbeitsgruppe in folgenden Bereichen:

(1) *Hilfe im Anerkennungsverfahren*. Hier war die Frage der Rechtsbeistandschaft durch kirchliche Beauftragte zu klären. Zunächst war die Mög-

¹⁶ Verh. der Konferenz der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland 1964, S. 32. – 1966 werden im VEF-Bericht der Soldatenbetreuung 360 bis 400 genannt Verh. der Konferenz der Vereinigung Ev. Freikirchen Stuttgart/Dresden 1966, S. 33.

¹⁷ Verh. VEF 1966, S. 33.

lichkeit der Beistandschaft allgemein umstritten. Darum wurde eine gesetzliche Regelung angestrebt. Heinz-Adolf Ritter, Jurist und Mitglied in der VEF-Arbeitsgruppe, hat sich in dieser Frage innerhalb eines Sonderausschusses der EKD für die VEF-Kirchen engagiert. Am 22. März 1962 wurde ein Gesetz erlassen, dass die Frage für längere Zeit regelte. Danach war ein unentgeltlicher „Beistand“ vor Prüfungsausschüssen (1. Instanz) und Prüfungskammern (2. Instanz) möglich. Dieser „Beistand“ wurde von freikirchlichen Jugendlichen viel in Anspruch genommen. Für eine Vertretung vor Verwaltungsgerichten (3. Instanz), war für die kirchlichen Beauftragten durch das Gesetz eine Beauftragung durch die Körperschaften öffentlichen Rechts gefordert.¹⁸ Eine vom VEF-Ausschuss KDV erarbeitete „Ordnung zur Vertretung von Kriegsdienstverweigerern durch kirchliche Beauftragte“, die von Heinz-Adolf Ritter erarbeitet worden war, wurde den einzelnen Freikirchen zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch die Methodistenkirche wurde sie am 1. Nov. 1962 angenommen.

(2) *Vermittlung von Einsatzplätzen* in freikirchlichen diakonischen Einrichtungen und später auch in den Gemeinden. Diese Aufgaben der Vermittlung übernahmen im Laufe der Zeit andere Bereiche der einzelnen Freikirchen (Kirchl. Verwaltungen, Jugendarbeit und Diakonie).

(3) Die Arbeitsgruppe KDV sah sich vorwiegend in der Pflicht, *theologische und seelsorgerliche Hilfe* zur Klärung und Festigung der individuellen Gewissensentscheidung zu geben. Darüberhinaus befasste sie sich auch permanent mit den Fragen der Ausgestaltung des Zivildienstes, der rechtlichen Entwicklung und der gesellschaftlichen Integration der Kriegsdienstverweigerer. In regelmäßig durchgeführten Tagungen zur Gewissensbildung für junge Männer war sie bemüht, in Verbindung mit immer neuen Ansätzen in Bibelarbeiten, die Fragen um Krieg und Frieden sorgfältig, das heisst ideologiefrei, theologisch aufzuarbeiten. Dabei wurde auch ständig die Frage erwogen, ob es heute noch biblisch legitim ist, den Jugendlichen keine eindeutige Weisung zur Ablehnung des Wehrdienstes zu geben. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe mussten selber erst erfahren, wie sich die Rolle der KDV in der Öffentlichkeit gestaltete. Ursprünglich stand stärker der Eindruck einer Alternative zwischen Wehrdienst und Zivildienst im Blick; später musste man einsehen, dass es keinesfalls um die Möglichkeit einer Wahl ging, sondern um das „Normale“ und den „Ersatz“ durch die „Außenseiter“. Der Versuch, das zu verbessern, hat seinen Ausdruck auch in dem Bemühen gefun-

¹⁸ Diese Ordnung war durch die einzelnen Freikirchen anzunehmen, weil sie Körperschaften des öffentlichen Rechts (KÖR) waren, die VEF diesen Status jedoch nicht besaß.

den, den Bereich „Kriegsdienstverweigerung“ aus dem Verteidigungsministerium herauszulösen und in ein „neutrales“ Ministerium zu verlagern, was sich freilich lange Zeit als Illusion erwiesen hat.¹⁹ In diesen Fragen hat sich die Zusammenarbeit mit der „Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer“ (EAK) und der „Zentralstelle Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer“ als hilfreich erwiesen. Einige Tagungen hielt die Arbeitsgruppe-KDV gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Soldatenbetreuung, um die kontroverse Diskussion zu ermöglichen. Gelegentlich waren landeskirchliche Militärpfarrer als Referenten eingeladen, auch um eine Klärung der theologischen Fragen voranzutreiben. An anderen Tagungen wurden grundlegende Referate gehalten, z. B. durch Karl Heinz Horst (Baptist), der über die individuelle Gewissensentscheidung des Kriegsdienstverweigerers hinaus die sozialetische Verpflichtung der Kirche, die auf eine Koinonia-Ethik hinausläuft und in die freikirchliche Ekklesiologie einmündet, gearbeitet hatte. 1964 wird im Bericht der Arbeitsgruppe-KDV erwähnt, dass aus dem Freikirchen zwischen 150 und 220 freikirchliche Kriegsdienstverweigerer erfasst sind.

(4) *Bereitstellung von Arbeitsmaterial.* Zur Information und Gewissensbildung gab die Arbeitsgruppe-KDV – auf ihr betreiben teilweise gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Soldatenbetreuung – folgendes Material heraus:

- *Merkblatt:* Was man über die Kriegsdienstverweigerung wissen muss. Es erschien 1984 in 10. ständig der neuen Rechtslage angepassten Auflage, 1995 unter dem Titel „Zivildienst – der andere Weg“ in 18. Auflage. Die Informationsbroschüre wurde über den Raum der Freikirchen hinaus gefragt.

- *Plakat* mit dem Text: „Halt, junger Mann – Wie entscheidest du dich? Wehrdienst – Zivildienst.“

- *Merkblatt über Ersatzdienst-Plätze und Liste der anerkannten freikirchlichen Einrichtungen.*

- *Schrift: Gewissen im Widerstreit, Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung* (36 S., zuerst 1968, später unter dem Titel: Soldat-Kriegsdienstverweigerer: was sagt dein Gewissen?) mit drei Beiträgen „Warum ich als Christ heute Soldat bin“ (Fritz Harriefeld), „Warum ich als Christ heute den Wehrdienst verweigere“ (Karl-Heinz Horst) und „Über die Gewissensentscheidung des Christen“ (Heinz-Adolf Ritter). Diese Schrift war aus einer gemeinsamen Tagung von Soldaten und Kriegsdienstverweigerern herausge-

¹⁹ Erst 1973 ist ein Bundesamt für den Zivildienst als nachgeordnete Behörde des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet worden. Im Oktober 1991 wechselte die Zuständigkeit erneut, diesmal ins Familienministerium.

wachsen und nach z. T. kräftiger Überarbeitung der Referate zur Gewissensbildung veröffentlicht.

- *Schrift: Christ – Politik – Frieden* erschien 1970 und warf die Frage nach dem gesellschaftlichen Engagement über Krieg und Frieden hinaus auf.

- Außerdem gab es einzelne Aufsätze in den kirchlichen Zeitschriften und Vorträge zu friedensethischen Fragen auf verschiedenen Ebenen, die von der Arbeitsgruppe Kriegsdienstverweigerer angeregt wurden.

8. 1967: Doch ein freikirchlicher Militärseelsorger

Zur Überraschung der Mitglieder der Arbeitsgruppe Betreuung der Kriegsdienstverweigerer eröffnete der Beauftragte der Evangelischen Gemeinschaft, Pastor Ernst Otto Schumann, anlässlich einer Tagung seine zukünftigen Pläne. Es waren für ihn die Weichen gestellt, hauptamtlich in die Militärseelsorge zu wechseln. Dazu hatte er mit seinem Superintendenten Fritz Harriefeld einen besonderen Zugangsweg gefunden. Die Westdeutsche Konferenz der Evangelischen Gemeinschaft beurlaubte Pastor Ernst O. Schumann auf seinen eigenen Wunsch hin zum 15. Sept. 1967, damit er „die Arbeit eines evangelischen Militärseelsorgers und Verbindungsmanns für die freikirchlichen Soldaten“ wahrnehmen kann. Um diesen Dienst tun zu können, war, obwohl die Freikirchen gemeinsam offiziell auf eine Beteiligung am Militärseelsorgevertrag verzichtet hatten, ein ökumenischer Transfer eingeleitet worden. Die Rheinische Evangelische Kirche übernahm E. O. Schumann in ihren Dienst. Dabei blieb er Pastor der Evangelischen Gemeinschaft mit der Option einer Rückkehr in seine Freikirche. Nach der Übernahme des freikirchlichen Pastors in den Dienst der Rheinischen Kirche wurde er, wie geplant, sofort für einen Dienst als Militärpfarrer freigestellt, der sich selber als Verbindungsmann zu den freikirchlichen Soldaten verstand. Dieser Schritt war weder mit dem Präsidium der Freikirchen noch mit der Methodistenkirche, die sich wenige Monate später mit der Evangelischen Gemeinschaft vereinigte, abgesprochen. In den Verhandlungen mit dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr sowie dem zuständigen evangelisch-landeskirchlichen Kreiswehrdekan wurde diese Möglichkeit, die Freikirchen doch noch ins Boot zu bekommen, ausdrücklich begrüßt. Das Kirchenamt der Bundeswehr und der Kreiswehrdekan haben die theologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihrerseits näher bestimmt.²⁰

²⁰ Verh. der Westdeutschen Konferenz der Ev. Gemeinschaft 19. bis 23. April 1967 in Dortmund, S. 59.

Damit war die freikirchliche Ablehnung des Seelsorgervertrags praktisch unterlaufen. Im Präsidiums der VEF konnte 1967 nach Lage der Dinge nicht mit einer Zustimmung zur Tätigkeit eines freikirchlichen Pastors als „Verbindungsmann für die freikirchlichen Soldaten“ gerechnet werden.

9. Ein gescheiterer, typisch freikirchlicher Versuch

Die Freikirchenkonferenz 1969 in Wuppertal hat sich nach sorgfältiger Vorbereitung durch die Arbeitsgruppe Betreuung der Kriegsdienstverweigerer mit den beiden Fragen befasst: „*Ist Völkerfriede eine Aufgabe für unsere freikirchlichen Gemeinden?*“ und „*Ist die Befreiung der Geistlichen und die Zurückstellung der Predigerseminaristen vom Wehrdienst erfreulich, bedauerlich, vertretbar?*“

Die Formulierung der zweiten Frage nimmt die gesetzlichen Vorgaben auf. Nach bundesdeutschem Recht war eine *Befreiung* der „Geistlichen“ vom Wehrdienst sichergestellt. Als „Geistlicher“ im Sinne des Gesetzes wurde anerkannt, wer ordiniert war. Das war eine in politischem Interesse weitgespannte Grundlage. Eine *Zurückstellung* vom Wehrdienst war möglich, wenn sich ein Wehrpflichtiger auf ein „geistliches Amt“ im Sinne des Gesetzes vorbereitete. Seine vorgesetzte kirchliche Dienststelle konnte eine Bescheinigung über die Tatsache der Vorbereitung auf den Dienst eines Pastors ausstellen. Die aus allen VEF-Freikirchen ausgestellten Bescheinigungen sind – soweit mir bekannt – ohne jemals eine Rückfrage zu bekommen, anerkannt worden.

Die – politisch gewollte – Konsequenz dieses Vorgangs war, dass junge wehrpflichtige Theologen und Anwärter für den Dienst eines Pastors in unseren Freikirchen von einer Entscheidung „Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung“ ausgenommen waren. Dadurch waren sie existentiell von dem Thema nicht mehr betroffen.

Während der Wuppertaler Freikirchenkonferenz hielt der Jurist und Bundesgeschäftsführer der Freien ev. Gemeinden, Heinz-Adolf Ritter, Mitglied der Arbeitsgruppe Betreuung der Kriegsdienstverweigerer der VEF, zu der aufgeworfenen Frage ein Grundsatzreferat. Er ging auf die Rechtslage, die Geschichte dieses *Geistlichen-Privilegs*, das im röm.-kath. Kirchenrecht verankert ist, ein und stellte das Für und Wider aus freikirchlicher Sicht heraus. Er nannte folgende Aspekte, die gegen die Inanspruchnahme des Privilegs sprachen:

(1) Das Verständnis vom Dienst eines evangelischen Predigers, das in diesem Falle im Widerspruch zum Allgemeinen Priestertum aller Gläuben-

den steht; (2) die fehlende Rechtsgleichheit aller männlichen Bürger, die durch das Verlassen der Solidarität die Glaubwürdigkeit der evangelischen Predigt schwächt; (3) die Ausklammerung von Zeugnis und Dienst durch theologisch gebildete Soldaten innerhalb der Bundeswehr mit der möglichen Konsequenz, dass die Soldaten auf die amtliche Militärseelsorge verwiesen werden; (4) das Staat–Kirche–Verhältnis, nachdem die Kirche im freikirchlichen Selbstverständnis unabhängig ist. Durch ein Vorrecht für Ordinierte wird die Kirche durch den Staat privilegiert; (5) die Freikirchen verzichten in anderen Fällen auf eine politische Absicherung ihrer Arbeit durch Staatsverträge. Das bedeutete: Verzicht auf Freistellung ihrer wehrpflichtigen Pastoren zur Betreuung der Gemeinden im Kriegsfall.

Die Freikirchen waren vor die Frage gestellt: Ist es biblisch zu rechtfertigen und entspricht es dem freikirchlichen Selbstverständnis, die Privilegien zunächst der Rückstellung und später der Freistellung weiterhin unbesehen in Anspruch zu nehmen? Die Diskussionsgruppe, die sich während der Freikirchenkonferenz mit dieser Frage befasst hatte, kam zu dem Ergebnis, dass „die schematische Inanspruchnahme (des Vorrechts) vom Verständnis der Bibel her nicht zu rechtfertigen ist. Die persönliche Entscheidung darf keinem erspart werden.“ Daraufhin hat die Wuppertaler Freikirchenkonferenz beschlossen, die Freikirchen-Leitungen sollen im Blick auf ihre Theologie-Studenten überprüfen, „inwieweit vom Evangelium her die Ausstellung von Bescheinigungen auf Zurückstellung überhaupt zu verantworten ist.“²¹

An der gleichen Freikirchenkonferenz wurde eine Neuordnung der Soldatenseelsorge beschlossen. Nach wie vor blieben die Freikirchen bei dem auf das Individuum abzielenden Begriff der *Soldatenseelsorge*, während sonst *Militärseelsorge* die amtliche Formulierung war. An dieser Konferenz wurde erstmals in Verbindung mit dem CVJM von einer *Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung* berichtet. Pastor Arthur Nagel (Bund Freier ev. Gemeinden), vertrat darin die Freikirchen und nahm als Gast im Hauptausschuss dieser Arbeitsgemeinschaft einen Platz ein. Es wird ausdrücklich festgestellt: „Doch sind wir in dieser Institution vertreten, ohne finanzielle Verpflichtungen und ohne Abhängigkeit vom Staat oder von der EKID.“²² Später sind mehrere Freikirchen Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft geworden. Die Evangelisch-methodistische Kirche hat darauf verzichtet, die Mitgliedschaft zu erwerben. Sie verblieb trotz verschiedener Bitten, die Mitgliedschaft aufzunehmen, im Status eines Gastmitglieds.

²¹ Verh. Konferenz der Vereinigung evangelischer Freikirchen, Wuppertal 1969, S. 20. Vgl. auch: S. 9, S. 56.

²² Ebd., S. 51.

Was wurde nach Wuppertal aus der Diskussion um das Geistlichen-Privileg? An der 1973er Kasseler VEF-Konferenz wurde berichtet: Der Bund Ev.-Frei-kl. Gemeinden hat auf zwei Bundesratssitzungen die Frage erörtert, jedoch keine Entscheidung getroffen. Er holte ein Rechtsgutachten ein. Das hatte aber keine erkennbaren Auswirkungen auf die Arbeit in der VEF. Der Bundestag des Bundes Freier ev. Gemeinden hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Frage befasst, aber die Predigerschaft diskutierte die Frage, ob es „*Sonderrechte der Christen im Staat*“ gibt. In der Evangelisch-methodistischen Kirche lehnte der Ausschuss für Theologie und Predigtamt ein Sonderrecht der Freistellung von Pastoren vom Wehrdienst ab, ohne dass es zu Konsequenzen kam.

Der Freikirchenrat als erweitertes Präsidium der VEF beschloss, „daß durch die derzeitige juristische Situation eine Initiative zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig ist. Eine umfassendere Meinungsbildung unserer Freikirchen wird noch abgewartet. Wenn entsprechende Äußerungen vorliegen, wird sich zeigen, ob dann eine Initiative möglich ist.“²³ Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Febr. 1963 hatte unabhängig von der Freikirchen-Diskussion zum Geistlichen-Privileg bestätigt, dass es „keine Bedenken“ sah.

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) kam es durch die freikirchliche Debatte zur Erörterung der Frage, welche Möglichkeit für Gespräche der kleineren Kirchen bei den „politischen Instanzen“ in Bonn über die ACK zu eröffnen sind. Bis es Ende der neunziger Jahre zur Einrichtung einer Stelle für einen eigenen freikirchlichen Beauftragten bei der Bundesregierung in Berlin kam, war das „Bonner Büro“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bereit, als Kontaktstelle Vermittlungsdienste für die Freikirchen zu übernehmen. Der freikirchliche Referent in der Ökumenischen Centrale, der Geschäftsstelle der ACK, nahm von nun an in regelmäßigen Abständen an Gesprächen im „Bonner Büro“ teil. Die freundliche Geste hatte weder politisch noch kirchlich nennenswerte Auswirkungen.

Eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgruppen Soldaten-Betreuung und Kriegsdienstverweigerer-Betreuung führte durch das Präsidium der VEF zur Bildung einer neuen Gruppe, die sich mit Fragen der gesellschaftlichen Mitverantwortung befasste.²⁴

Die weitere Verfolgung der Wuppertaler VEF-Beschlüsse wurde insbesondere von Heinz-Adolf Ritter engagiert betrieben. Nach dem früheren

²³ Verh. Konferenz der VEF Kassel 1973, S. 28, vgl. auch S. 50.

²⁴ Ebd., S. 24f.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts konnte sich die Frage einer grundsätzlichen Lösung des „Theologenprivilegs“ durch eine Gesetzesänderung nicht mehr stellen. Sie wäre bei den Interessen- und Machtverhältnissen in Staat und Kirchen illusorisch gewesen. Es blieb nur zu prüfen, ob die Möglichkeit eines *Verzichts auf das Privileg* zu erreichen war. Es wurde schnell erkennbar, dass auch die Überlegung, auf die Befreiung der Ordinierten freiwillig zu verzichten, als freikirchlicher Sonderweg keine Chance hatte.²⁵ Der Verzicht auf den Einzug von Kirchensteuern durch staatliche Behörden war kein tragfähiger Vergleich.

10. Endlich ein Weg zum Friedensdienst: der Internationale Diakonische Jugendeinsatz (IDJE)

Seit 1964 hatte die Methodistenkirche einen *Internationalen Diakonischen Jugendeinsatz* (IDJE) entwickelt. Längere Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer an dem internationalen Austauschprogramm teilnehmen konnten. Daraufhin wurden sie nicht mehr zum Zivildienst einberufen. Damit solche Auslandseinsätze jedoch nicht zu attraktiv wurden, musste eine deutliche Verlängerung der Einsatzzeit in Kauf genommen werden. Auf diesem Wege ist aber eine größere Zahl insbesondere methodistischer Jugendlicher in England, Irland, Israel, den USA und anderen Ländern gewesen, um ihren „Zivildienst“ als alternativen „Friedensdienst“ zu leisten. Johannes Lovasz, der Initiator dieses Internationalen Diakonischen Jugendeinsatzes, hat für diesen gesellschaftlichen Beitrag im Jahre 2002 das Bundesverdienstkreuz erhalten.²⁶

11. Verschärfung der Töne in beiden Arbeitsgruppen.

Über die von den Freikirchenleitungen paritätisch bestimmten Soldatenbetreuer hinaus entsandte das VEF-Präsidium 1984 mit Arno Weiß, der zu den Freien evangelischen Gemeinden gehörte, ein zusätzliches Mitglied in die Arbeitsgruppe Soldatenbetreuung. Das hatte es sonst nicht gegeben. Arno Weiß verfasste den nächsten Bericht der Arbeitsgruppe, allerdings weniger aus der Sicht der bisher angestrebten eindeutigen theologischen

²⁵ Inzwischen gibt es eine landeskirchliche Studie: Heinz Deike, *Der Waffendienst der Theologen als Problem des neuzeitlichen Protestantismus*, Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft, Bd. 9, Münster 1999.

²⁶ Verdienstkreuz für Johannes Lovasz. In: unterwegs, Wochenblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche, 2002, Heft 15, S. 9.

Fragestellung. Er folgte der gängigen politischen Einschätzung und schrieb zu den beiden grundgesetzlich möglichen Wegen Soldat oder Kriegsdienstverweigerer: „In unseren der VEF angehörenden Freikirchen (BEFG, BFeG und EmK) hat es manchmal den Anschein, als sei eine dieser beiden nach dem Grundgesetz möglichen Entscheidungen überrepräsentiert. Das sehen wir,“ schrieb Arno Weiß für die Arbeitsgruppe Soldatenbetreuung, „nicht so, denn über Normalitäten – Wehrdienst ist normal – Verweigern ist möglich – braucht nicht viel geredet zu werden.“²⁷ Nicht nur der neue Ton war überraschend, sondern man musste es als einen Rückschritt werten, dass die Klärung der biblisch-theologischen Fragestellung und Argumentation jetzt hinter den gesetzlichen Rechtspositionen zurück trat.

Im gleichen Zeitraum haben die beiden VEF-Arbeitsgruppen Kriegsdienstverweigerer-Betreuung und Jugend ein gemeinsames Papier „Unser Friedenszeugnis“ erarbeitet. Er wurde vom Präsidium nicht angenommen. Dass ging auf den heftigen Einspruch des damaligen Präsidenten des Bundes Freier evangelischer Gemeinden zurück. Trotzdem wurde es im Berichtsband veröffentlicht, weil der Präsident der VEF, Diakoniedirektor Günter Hitzemann (Baptist), den Abdruck durchsetzte.²⁸ Es scheint, dass durch das Dokument „Unser Friedenszeugnis“ die Entsendung von Arno Weiß in die Arbeitsgruppe Soldatenbetreuung ausgelöst wurde.

Eine neue Situation entstand nach der Wiedervereinigung der VEF. Da die Erfahrung der Bausoldaten in der DDR eine eigene Untersuchung – wegen der notwendigen vorsichtigen öffentlichen Behandlung dieses Themas – aus interner Kenntnis braucht, kann ich hier nicht darauf eingehen.

12. Zahlen und Zeiten

1987 berichtet die VEF-Arbeitsgruppe KDV über 150 freikirchliche Einrichtungen und Gemeinden mit 400 Zivildienst-Einsatzplätzen. In den vorausgegangenen 25 Jahren waren dort 4.000 Zivildienstleistende tätig, überwiegend aus den Freikirchen, aber auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus anderen Kirchen und Gruppen.

2002 war das Jahr, in dem mit 189.644 Anträgen bisher die höchste Zahl zur Anerkennung anstand. Das sind nach Angaben des Bundesamtes für den Zivildienst rund 40% der Wehrpflichtigen dieses Jahrgangs. 1992 waren es

²⁷ Verh. VEF – Berichte aus der Arbeit 1981 bis 1984, S. 18.

²⁸ Ebd., S. 30 f. Innerhalb des Bundes Freier ev. Gemeinden wurde den Vertretern der Gemeinden empfohlen, diesen Teil des VEF-Berichtheftes als „ungültig“ durchzustreichen.

rund 33% und 1982 zwischen 10 und 15%. Der Golfkrieg hat eine neue Nachdenklichkeit und existentielle Betroffenheit ausgelöst.

Die Zivildienstzeiten haben sich immer im Zusammenhang der Zeiten für Soldaten geändert. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die verschiedenen Zeiten und den jeweiligen Beginn der Veränderung.

April 1961:	15 Monate;
Juli 1961:	18 Monate;
Januar 1973:	16 Monate;
Januar 1984:	20 Monate (Umweltschutz als Möglichkeit wird einbezogen);
Januar 1990:	15 Monate;
Juli 1996:	13 Monate und
2000:	11 Monate.

13. Person, Anliegen und Struktur als hilfreiche Einheit für ein erfolgreiches Engagement

Eine Erinnerung an Heinz-Adolf Ritter ist geboten. Sein Name taucht zuerst 1958 im Protokoll der Freikirchenkonferenz auf.²⁹ 1987 wird ihm gedankt. Dreißig Jahre hindurch hat er als Bundesgeschäftsführer mit juristischem Sachverstand und theologischer Kompetenz die Arbeitsgruppe Betreuung der Kriegsdienstverweigerer mit Impulsen versehen. Ritter erweiterte seine Kenntnisse und sein Wissen über die Fragen der Kriegsdienstverweigerung ständig. Er gewann praktische Einsichten auch durch VEF-Außenvertretungen z. B. im *Beirat für Fragen der Kriegsdienstverweigerung* und im *Beirat für den Zivildienst in der EKD*, zeitweise in der Mitgliederversammlung, später als Vorstandsmitglied des *Vereins Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer*. Das Thema Kriegsdienstverweigerung hat er immer in einen weiten Horizont gestellt und die Frage des biblisch verantworteten gesellschaftlichen Handelns für den Frieden im Gespräch gehalten.³⁰ Das führte zu Ausstrahlungen auf andere Arbeitsgruppen, auch zu Neubildungen.

In der Person des engagierten Impulsgebers verbanden sich einige Vorteile, die sich langfristig auf die Integration des Themas in die Arbeit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgewirkt haben. Die Arbeitsgruppe

²⁹ Allerdings hat er bereits der Freikirchenkonferenz 1954 einen Bericht über Studententarbeit vorgelegt. Verh. VEF 1954, S. 19-22.

³⁰ Heinz Adolf Ritter, *Leben heißt lernen*. Witten 1998, S. 41-43: Christ und Krieg. Das kurze Kapitel gibt Einblick in die persönliche Auseinandersetzung aufgrund eigener Kriegserfahrungen.

Kriegsdienstverweigerung bot Ritter eine in die VEF integrierte Basis, seine Gedanken in die Freikirchen-Gemeinschaft einzuführen. Nach den Beratungen und Abklärungen auf der Ebene der Arbeitsgruppe war er es, der die Anliegen in den Freikirchenvorstand – später als Präsidium bezeichnet – einbringen konnte, weil er ihm als Bundesgeschäftsführer der Freien evangelischen Gemeinden jahrzehntelang angehörte. Person, Anliegen und Struktur wirkten in seiner Tätigkeit in besonders effektiver Weise zusammen. Über die VEF ist das allen Freikirchen zugute gekommen. Besonders in der grundlegenden ersten Phase war die Methodistenkirche durch den Hauptgeschäftsführer des Hilfswerks, bis 1963 Hartwig Lederer, danach Karl Heinz Voigt, also auch mit übergemeindlich und überregional tätigen Mitarbeitern in der Arbeitsgruppe vertreten, was für die Multiplikation innerhalb der Methodistenkirche wichtig war. In Verbindung mit dem Hilfswerk wurde jährlich an alle West-Konferenzen und an die alle vier Jahre tagende Zentralkonferenz schriftlich und mündlich berichtet. Gerade in diesen 60er Jahren entstand die außerkirchliche Formel vom „Marsch durch die Institutionen“. Der wurde auf natürliche Weise und ohne den üblichen kämpferischen Unterton von Seiten der Arbeitsgruppe Kriegsdienstverweigerer gegangen mit dem Nebeneffekt, dass um der Gleichrangigkeit willen auch die Soldatenbetreuung als eine eigenständige Aufgabe ebenso einen zentralen Stellenwert gewann.

Insgesamt ist die Befassung mit gesellschaftlichen Fragestellungen, die in den einzelnen VEF-Kirchen nicht das gleiche Gewicht hat, über das Thema der Kriegsdienstverweigerung immer wieder auf die Tagesordnung gekommen. Es war hilfreich, dass Heinz-Adolf Ritter gerade als Vertreter der Freien evangelischen Gemeinden eine zentrale Rolle spielte, weil seine Freikirche in diesem Bereich besonders zurückhaltend erschien.

Die Auseinandersetzungen um die Kriegsdienstverweigerung, die Soldatenseelsorge und damit die Fragen gesellschaftlicher Verantwortung aus biblisch-theologischer Sicht haben im Rahmen der Freikirchengeschichte eine stärkere Beachtung verdient. Besonders in einer Zeit, in der die Kirche ihre Glaubwürdigkeit gegenüber denen, die sie erreichen soll, erst erweisen muss, sind Zeugnis und Dienst in ihrer Gesellschaftsbezogenheit verstärkt notwendig. Über die Erfüllung des biblischen Auftrags zum Dienen am Einzelnen und an der Gesellschaft hinaus, stellt es die Einheit von Wort und Tat vor Augen – oder besser noch, macht es sie zur eigenen Erfahrung.